



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 7. März 2003

Nr. 5

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen | 58 |
| Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth | 63 |
| Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände | |
| 226. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 24. März 2003 | 68 |
| Bekanntmachung der Zweckverbände | |
| Bek Nr. 45/2003 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Bebauungsplan Gunzenhausen-Schlungenhof „Süd-Ost“; 1. Änderung - Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB - vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 69 |
| Nicht amtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 69 |

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 22. Februar 2003 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Ingetraud Ströbel

Verwaltungsangestellte

im Alter von 65 Jahren.

Mehr als 38 Jahre war sie als Verwaltungsangestellte bei der Regierung von Mittelfranken tätig, davon nahezu 15 Jahre im Vorzimmer des Leiters der Abteilung „Soziale Angelegenheiten“. Auf Grund ihrer Zuverlässigkeit und ihres großen Pflichtbewusstseins war sie auch immer wieder im Vorzimmer des Regierungspräsidenten mit eingesetzt. Von Kollegen und Vorgesetzten wurde sie wegen ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art sehr geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Februar 2003 Gz. 2.1 - 1462.3 - 1/02

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen hat in ihrer Sitzung am 15.11.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.3 - 1/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

Vom 11. Februar 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.3 - 1/02) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Erlangen, der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Herzogenaurach.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten nicht hinsichtlich der Trägerschaft und der Geschäftsbeziehung des Landkreises Erlangen-Höchstadt zur Kreissparkasse Höchstadt.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.

- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Stadt Erlangen und vom Landkreis Erlangen-Höchstadt auf die Stadt Baiersdorf, die Gemeinde Bubenreuth, die Gemeinde Buckenhof, den Markt Eckental, den Markt Heroldsberg, die Stadt Herzogenaurach, die Gemeinde Kalchreuth, die Gemeinde Marloffstein, die Gemeinde Möhrendorf, die Gemeinde Spardorf und die Gemeinde Uttenreuth.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus 13 Verbandsräten. Es entsendet

| | |
|--------------------------|----------------|
| die Stadt Erlangen | 8 Verbandsräte |
| der Landkreis | |
| Erlangen-Höchstadt | 4 Verbandsräte |
| die Stadt Herzogenaurach | 1 Verbandsrat. |

- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 40,- €. Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach Absatz 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 2 Vertreter des Landkreises - unter ihnen der Verbandsvorsitzen-

de oder sein Stellvertreter - anwesend und stimmberechtigt sind. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Versammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Versammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
- Von den zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten müssen entfallen
- jeweils zwei auf die Stadt Erlangen,
- jeweils eines auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und
- jeweils eines auf die Stadt Herzogenaurach.
- Von den vorzuschlagenden Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten müssen entfallen
- jeweils eines auf die Stadt Erlangen
- und
- jeweils eines auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist seit dem 1. Oktober 2002 der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Sie lösen sich nach jeweils 3 Jahren am 1. Oktober als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der jeweilige Verbandsrat der Stadt Herzogenaurach den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so ist der jeweilige Stellvertreter im Hauptamt neuer Verbandsvorsitzender. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) werden nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|------------------------------|---------|
| Stadt Erlangen | 9 Teile |
| Landkreis Erlangen-Höchstadt | 2 Teile |
| Stadt Herzogenaurach | 1 Teil. |
- Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (4) In Zeiträumen von 3 Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Absatz 2 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt

sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels, insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 1978 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 22 vom 11. August 1978) außer Kraft.

Erlangen, 11. Februar 2003

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 58

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2003 Gz. 2.1 - 1462.4 - 1/02

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth hat in ihrer Sitzung am 27.11.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.4 - 1/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Vom 7. Februar 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.4 - 1/02) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
- der Markt Ammerndorf
 - der Markt Cadolzburg
 - der Landkreis Fürth
 - die kreisfreie Stadt Fürth
 - die Gemeinde Großhabersdorf
 - die Stadt Langenzenn
 - der Markt Roßtal
 - die Gemeinde Seukendorf
 - die Stadt Stein
 - der Markt Wilhermsdorf und
 - die Stadt Zirndorf.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürth. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Stadt Fürth in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der ehemaligen Stadtparkasse Fürth
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines

ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Sparkasse Fürth“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cadolzburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 36 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| - der Markt Ammerndorf | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Cadolzburg | 1 Verbandsrat |
| - der Landkreis Fürth | 5 Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Fürth | 18 Verbandsräte |
| - die Gemeinde Großhabersdorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Langenzenn | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Roßtal | 1 Verbandsrat |
| - die Gemeinde Seukendorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Stein | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Wilhermsdorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Zirndorf | 5 Verbandsräte |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung

aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann, oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit und die übrigen Verbandsräte für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung 50,- € je Sitzung. ²Bei Dienstreisen werden die Auslagen in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F) erstattet.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten auf Antrag außerdem Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme

von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute; von den zu wählenden Mitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen je fünf auf die kreisfreie Stadt Fürth und je drei auf den Landkreis Fürth entfallen und in die Vorschlagsliste sollen je zwei mit Wohnsitz in der kreisfreien Stadt und je zwei mit Wohnsitz im bisherigen räumlichen Wirkungsbereich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1999 aufgenommen werden,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,

oder die Vereinigung einer anderen Sparkasse mit der Sparkasse,

- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel nacheinander jeweils für zwölf Monate
- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Landrat des Landkreises Fürth
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Zirndorf
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Erste Bürgermeister des Markts Cadolzburg.
- (2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind
- a) während der Vorsitzperiode des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn oder falls auch dieser verhindert ist
 - die in Absatz 1 genannten drei Amtsträger des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg in dieser Reihenfolge,
 - b) während der Vorsitzperioden des Landrats des Landkreises Fürth, des Ersten Bürgermeisters der Stadt Zirndorf und des Ersten Bürgermeisters des Markts Cadolzburg
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth oder falls auch dieser verhindert ist
 - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat oder falls auch dieser verhindert ist
 - der an Dienst- und Lebensjahren älteste von der kreisfreien Stadt Fürth bestellte Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenbeamte und -angestellte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Sparkassenbeamte) und Angestellten (Sparkassenangestellte) des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Sparkassenbeamten und -angestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. ²Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse - ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder - auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) ¹Den Sparkassenbeamten und -angestellten der ehemaligen Stadtparkasse Fürth, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|---------------------------|--------------|
| - Markt Ammerndorf | 0,851 v. H. |
| - Markt Cadolzburg | 4,125 v. H. |
| - Landkreis Fürth | 16,000 v. H. |
| - kreisfreie Stadt Fürth | 50,000 v. H. |
| - Gemeinde Großhabersdorf | 1,729 v. H. |
| - Stadt Langenzenn | 5,797 v. H. |
| - Markt Roßtal | 4,084 v. H. |
| - Gemeinde Seukendorf | 1,311 v. H. |

| | |
|---------------------|--------------|
| - Stadt Stein | 0,198 v. H. |
| - Markt Wilhermdorf | 0,136 v. H. |
| - Stadt Zirndorf | 15,769 v. H. |

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über,

so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.² Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so hat die Stadt Fürth als ausschließlich betroffenes Verbandsmitglied die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels, insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Februar 2002 (MFrABI S. 37), geändert durch Satzung vom 24. Mai 2002 (MFrABI S. 100), außer Kraft.

Fürth, 7. Februar 2003

Der Vorsitzende
des Zweckverbandes Sparkasse Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 63

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 27.02.2003

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 226. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 24. März 2003, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 109 - Dresdener Straße der Stadt Erlangen
 - 1.2 81. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grundig Park“, Gemarkung Dambach der Stadt Fürth
 - 1.3 Änderung 2002.6 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4495 „Marienberg“ der Stadt Nürnberg
 - 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Ackerlänge“ (nochmalige Behandlung) der Gemeinde Aurachtal, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.5 Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hemhofen, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.6 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Möhrendorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.7 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „An der Steige“ des Marktes Ammerndorf, Lkr. Fürth
 - 1.8 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Lehmgrube“ des Marktes Ammerndorf, Lkr. Fürth
 - 1.9 Bebauungsplan Nr. 32 „Alt-Oberweihersbuch“ im OT Oberweihersbuch der Stadt Stein, Lkr. Fürth
 - 1.10 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Krötensee“ durch den Tekturplan Nr. 1 der Stadt Hersbruck, Lkr. Nürnberger Land
 - 1.11 Tekturplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 44 für das Baugebiet „Am Steinbruch“ der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land

- 1.12 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes K 5 „Kammerstein-Nord“ der Gemeinde Kammerstein, Lkr. Roth
- 1.13 Bebauungsplan B 6 „Hasenwinkel II“ im OT Barthelmesaurach der Gemeinde Kammerstein, Lkr. Roth
- 1.14 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth
2. Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Staatsstraße 2239 von Str.-km 19,154 bis Str.-km 21,044 zwischen Neuses und Kleinschwarzenlohe, Lkr. Roth;
Anhörungsverfahren
3. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Rangau“ bei Betr.-km 773,329 der BAB A 6, Gemeinde Kammerstein, Lkr. Roth;
Anhörungsverfahren
4. Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Abschnitt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen - Stufe 2;
Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 27. Februar 2003

Planungsverband Industrieregion
Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 68

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 45/2003

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Gunzenhausen-Schlungenhof
„Süd-Ost“; 1. Änderung**
- **Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat in der Sitzung am 17.12.2002 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gunzenhausen-Schlungenhof - Süd-Ost“ zu ändern. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Der bereits rechtsverbindliche Bebauungsplan bleibt in seinen Grenzen unverändert. Systematisiert werden die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Für das allgemeine Wohngebiet werden die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geändert.

Der Planentwurf mit Begründung liegt im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, 18. März, bis Dienstag, 22. April 2003

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. OG), 91710 Gunzenhausen, und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (2. OG) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können sich die Bürger über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten lassen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 69

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter
85. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

85. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003, 24 €. Grundwerk 1.509 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €.

Verlags-Nr. 302.00 (ISBN 3-556-03020-9)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -

Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung

Von Raimund Wieser, Richter am Amtsgericht Augsburg. Begründet von Dr. Erich Haniel, Regierungspräsident von Oberfranken, Bayreuth, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Dr. Martin Geiger, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, Willi Schmutterer, Leitender Kriminaldirektor beim Bayerischen Landeskriminalamt, München und Manfred Möckl, Lehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Hof

60. Ergänzungslieferung, Umfang: 182 Seiten, DIN A 5, Preis: 43,70 €. Stand: Januar 2003.

Grundwerk: 1.704 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65 €, ISBN 3-8073-0083-X

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Deutsches Gesundheitsrecht

204. Ergänzungslieferung

kostenlos zur Kommissionslieferung

Abonnement-Nummer: 794746

Wolters Kluwer Deutschland vereint unter einem Dach die bekannten Marken Luchterhand, Werner Verlag, Deutscher Wirtschaftsdienst, Carl Link und R. S. Schulz sowie die Servicelösungen Juriforum, xperta, SoWIS und eWIMS

Umwelthaftung

59. Ergänzungslieferung

Dezember 2002

kostenlos

Abonnement-Nummer: 538298

Wolters Kluwer Deutschland vereint unter einem Dach die bekannten Marken Luchterhand, Werner Verlag, Deutscher Wirtschaftsdienst, Carl Link und R. S. Schulz sowie die Servicelösungen Juriforum, xperta, SoWIS und eWIMS